

Beschwerdeführer volle Entschädigung zu Theil werden müsse, sondern daß auch hier auf Seiten der Ständeversammlung ein ganz bestimmter Antrag zu stellen, die Entschädigung Lohses also nicht erst von der nochmaligen Erwägung der Staatsregierung abhängig zu machen sei." Dieses Gutachten ist nun weiter motivirt und dann am Schlusse angerathen worden, den Beschluß der I. Kammer abzulehnen, und dafür: „im Verein mit Bekterer die Staatsregierung zu ersuchen, dem Beschwerdeführer bei der offenbar in der wider ihn anhängig gewesenen Untersuchung verhangenen groben Pflichtwidrigkeiten des Beamten eine seinem Verluste möglichst entsprechende Entschädigung zu gewähren." Ich bin fest überzeugt, es würde der Antrag der I. Kammer vollkommen genügen. Auf die Motiven der jenseitigen Kammer kann die Regierung nicht eingehen.

Bürgermeister Hübler: Ich kann in der That nur wünschen, daß die hohe Kammer bei dem früher gefaßten Beschlusse stehen bleibe. Er ist damals sehr reiflich erwogen worden und führt materiell zu demselben Resultate, welches die jenseitige Kammer vor Augen gehabt hat: nochmalige Erwägung des Gesuches und Abfindens des Petenten mit einer der Sachlage entsprechenden Summe. Den Vorschlag der II. Kammer annehmen, heißt Nichts weiter, als eine Entscheidung in der Sache ertheilen und der Staatsregierung sofort die Verpflichtung auflegen, dem Petenten, wenn auch nur vergleichsweise eine Zahlung zu gewähren, zu welcher der Staat im ungünstigsten Falle auch durch Urtheil angehalten werden könnte. Ohne eine ganze genaue Einsicht der Untersuchungsakten ist man nicht im Stande, einem Antrage in dieser Form beizutreten, und der Bericht unserer Deputation wenigstens übergeht die Untersuchungsakten und die darauf zu gründenden Momente, so viel ich mich erinnere, mit Schweigen.

Bürgermeister Bernhardi: Dem Beschlusse der I. Kammer beizutreten, wäre das Aeußerste, wozu ich mich entschließen könnte. Früher bin ich gegen denselben gewesen, weil ich mich bloß auf den rechtlichen Standpunct versetzte, und in diesem Beschlusse finde ich Alles, was möglicherweise geschehen kann. Nun möchte ich aber auch wünschen, daß bei einer Revision der Untersuchung auch auf die Falsa Rücksicht genommen würde, welche der Beschwerdeführer in seine Petition verwebt, und die im jenseitigen Deputations-Bericht näher angegeben sind.

Bürgermeister Schill: Der Petent hat angeführt, es wären die Akten anders geschrieben worden, denn es zeigte sich, daß früher anderes Papier dazu genommen gewesen. Bei der ersten Bestimmung gehörte ich zu denen, welche der Minorität beipflichteten, und jetzt gehöre ich auch zu denen, welche den Beschluß der I. Kammer aufrecht zu erhalten suchen. So viel scheint mir aus dem jenseitigen Berichte hervorzugehen, daß Lohsen von dem Beamten Unrecht gethan worden, und er zu lange inhaftirt gewesen ist. Allein dessenungeachtet kann ich

dem Beschlusse der II. Kammer nicht beitreten; sie spricht die Verpflichtung aus, ohne Lohsen verbindlich zu machen, ihn vollständig zu entschädigen. Nun weiß ich nicht, was vollständig heißen soll. Mir scheint es wohl am angemessensten zu sein, der Regierung anheim zu geben, sich mit Lohsen vergleichsweise auseinander zu setzen, und nach der Aeußerung des Herrn Staatsministers scheint es auch, daß diese Umstände Berücksichtigung finden werden, und Lohse sich nicht wird beschweren können.

Prinz Johann: Mir scheint die Sache so zu liegen. Es handelt sich um einen Vergleich. Die Regierung ist dazu veranlaßt worden. Nun fragt es sich aber, ob Jemand verbindlich ist, einen Vergleich einzugehen. An sich muß man das verneinen; denn zum Vergleich kann Niemand genöthigt werden. Aber so viel ist richtig, wenn Jemand überzeugt ist, daß ein Anderer in einem Prozesse Unrecht behält, er die Pflicht habe, Etwas zu thun. Das schließt aber keineswegs das Andere aus, wenn Jemand seine Forderung zu hoch stellt und er auf einen billigen Vergleich nicht eingeht. Ein Weiteres kann man auch in der dormaligen Sachlage nicht verlangen. So viel steht fest, wir können die Regierung nicht nöthigen, dem Mann mehr zu geben, als sie verantworten zu können glaubt. Ich würde mir daher den Antrag erlauben, dem Vorschlage der II. Kammer beizutreten; aber nicht zu sagen: „vollständige Entschädigung," sondern: „angemessene Entschädigung."

v. Carlowitz: Gegen den Antrag Sr. Königl. Hoheit hätte ich Etwas zu erinnern. Da jetzt schon die Staatsregierung dem Petenten eine Entschädigung angeboten hat, die sie für eine angemessene hielt, so müßte man wenigstens den Comparativ: „angemessenere" brauchen.

Prinz Johann: Für den Comparativ würde ich auch stimmen.

Staatsminister v. Rönneritz: Auf die Aeußerung des Herrn v. Carlowitz muß ich bemerken, daß das Ministerium die Summe nicht als Entschädigung, sondern rein als Gnadengeschenk angeboten hat. Ich kann nicht leugnen, daß das Mitleid rege wird, wenn man die Schriften des Mannes liest, und man glaubte daher ihm ein Gnadengeschenk geben zu können. Wenn aber bemerkt worden ist, daß gesetzt werden möchte: „vergleichsweise" und anstatt „Entschädigung": „angemessenere Entschädigung," so kommt man auf den Beschluß der II. Kammer zurück, und es würde nur der Unterschied sein, daß hier ausdrücklich gesagt wird: „dem Beschwerdeführer eine seinem Verluste möglichst entsprechende Entschädigung zu gewähren." Nun, darüber kann ja nur die Gerichtsbehörde urtheilen. Die Kammer sind nicht competent, zu urtheilen, ob ihm eine Entschädigung gebühre, welcher Verlust ihn getroffen und wie hoch er zu rechnen sei?

(Beschluß folgt.)